

# Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

21. Stück vom Jahre 1906.

## № XLII. Ministerialbekanntmachung

vom 22. November 1906,

Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 betreffend.

Die nachstehenden Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900 (Ges.-Samml. S. 197) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Rudolstadt, den 22. November 1906.

Fürstl. Schwarzburg. Ministerium.

Führ. v. d. Rede.

## Änderungen

der

### Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1. Im § 19 „Postnahmehinrichtungen“ erhält der erste Abs. unter IV (Änderung vom 15. März 1904) folgende Fassung:

Briefsendungen mit Nachnahme — ausgenommen solche mit dem Vermerke „Durch Eilboten“ oder „Postlagernd“ — werden an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen nicht zur Einlösung vorgezeigt.